

Erste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld (Erste Abfall-Änderungssatzung – 1. AbfÄndS)

Aufgrund von § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, GVBl. Nr. 18 S. 446), §§ 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. Nr. 13 S. 267) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007, BGBl. I S. 1462) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 02.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 25. Oktober 2006 in der im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2006 S. 233 am 14. November 2006 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschaffung, Verteilung bzw. Aufstellung und Unterhaltung der nach § 8 Abs. 1 und 1a zugelassenen Abfallbehälter,“

b) In Nummer 4 werden die Worte „im Bringsystem“ gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Altpapier sind gebrauchte Druckerzeugnisse sowie sonstige Abfälle aus Papier und Pappe.“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird „§ 8 Abs. 1“ durch „§ 8 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Behälterservice bedeutet, dass nach Absprache mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie in § 8 Abs. 1a genannten Abfallbehälter entsprechend § 9 Abs. 5 auch außerhalb der regulären Entleerungstermine nach § 9 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 4a zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gestellt, entleert bzw. abgeholt werden können.“

4. § 4 Abs. 1 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Abfallarten, die nicht nach den Maßgaben dieser Satzung einschließlich deren Anlage zur Überlassung zugelassen sind.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für das Einsammeln von Altpapier sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zugelassen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Restabfallbehälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 4 und 4a Satz 1 bis 3)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(Absätze 6 bis 8)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 4a Satz 4 und Absätze 6 bis 8)“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Restabfallbehälter“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Altpapier kann vom Abfallerzeuger/-besitzer nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 bis 9 sowie des § 9 Abs. 10 in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür nach § 8 Abs. 1a zugelassenen Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Abfallerzeuger/-besitzer können – auch unter Bildung von Abfallgemeinschaften - für ihre Grundstücke die dafür notwendigen Behälter leihweise vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte aufstellen lassen.

Die Altpapiersammelbehälter werden einmal monatlich entleert, sofern nicht im Rahmen des Behälterservice nach Absatz 5 eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Abweichend von Satz 1 kann Altpapier in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 2 bis 4 auch in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten zentralen Sammelbehälter eingegeben oder nach Maßgabe des Absatzes 9 zu den vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.“

e) In Absatz 6 Satz 1 und 5 werden jeweils die Worte „Altpapier und“ gestrichen.

f) In Absatz 6 Satz 2 und 4 werden jeweils die Worte „Altpapier- und“ gestrichen.

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 8 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, seine Abfälle in die Abfallbehälter anderer Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtiger ohne deren Zustimmung einbringt,“

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Abfälle in anderer als der nach § 8 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 4a zugelassenen Art und Weise zur Abholung bereitstellt,“

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Abfallbehälter nicht entsprechend § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, ordnungsgemäß behandelt,“

d) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung § 9 Abs. 4a Satz 4, andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter eingibt oder neben diesen zurücklässt,“

8. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Kapitelüberschrift

„Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
hier: Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 - Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung a.n.g.)“

wird der Klammerzusatz hinter dem Wort „Fraktionen“ wie folgt gefasst:

„(außer 15 01 – Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)“.

b) Unter der zuvor geänderten Kapitelüberschrift wird über der Abfallschlüsselnummer 20 01 02 eine neue Zeile eingefügt:

20 01 01	Papier und Pappe		X
----------	------------------	--	---

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22. April 2008

-Siegel-

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12 vom 22.04.2008 bekannt gemacht.